

Schweizer Mehrwertsteuer

Switzerland.com/meetings

Update PwC: 23.06.2023

Update Added Value GmbH: 01.01.2025

Facts & Figures

Mehrwertsteuersätze

Die Schweiz kennt mit Wirkung zum 01.01.2024 drei Mehrwertsteuersätze:

Normalsatz	Reduzierter Satz	Sondersatz
8,1%	2,6%	3,8%
Genereller Steuersatz für Lieferungen und Dienstleistungen (z.B. Beratung, Eintritte zu Messveranstaltungen, Verkauf von Waren)	Lebensmittel Zeitungen, Zeitschriften und Bücher Mitnahme von Speisen und nicht-alkoholischen Getränken; Zutritt zu Sport- und Kulturveranstaltungen, sofern diese freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellt werden	Hotelübernachtungen in der Schweiz inkl. Frühstück

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen ist der ganze Zeitraum der Leistungserbringung relevant.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraums ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, muss auf der Rechnung eine Aufteilung (Datum/Zeitraum der Leistungserbringung sowie Betragsanteil) vorgenommen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einen erfahrenen Berater in der Schweiz zur Unterstützung beizuziehen.

Mehrwertsteuerpflicht

a) Begründung einer obligatorischen Mehrwertsteuerpflicht

Die Bestimmung der obligatorischen Mehrwertsteuerpflicht stellt auf den weltweit erzielten Umsatz ab. Wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland mehr als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die aus Schweizer Mehrwertsteuersicht nicht von der Steuer ausgenommen sind, begründet grundsätzlich eine obligatorische Mehrwertsteuerpflicht und muss sich im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen. Für die Mehrwertsteuerpflicht relevante Umsätze und Geschäftsfälle sind beispielsweise:

- Verkauf von Waren in der Schweiz (Bücher, Geräte, Dekorationsmaterialien etc. in der Schweiz [Lichtenstein zählt auch zum Schweizer Inland aus MWST- und zollrechtlicher Sicht]);
- Vermietung von Gegenständen in der Schweiz;
- Anmietung und Weitervermietung von Standflächen an Ausstellungen und dergleichen;
- Leistungen und Umsätze im Bereich der Hotellerie und Gastronomie (Übernachtung, Essen, Getränke etc.);
- Personenbeförderungen in der Schweiz;
- Einige Dienstleistungen im Bereich Wissenschaft, Kultur und Sport (Eintritt zu einer physischen Teilnahme an Veranstaltungen in der Schweiz).

Seit dem 1. Januar 2019 wird in der Schweiz auch steuerpflichtig, wer im Umfang von mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen vom Ausland in die Schweiz liefert / verkauft.

Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland ist zu prüfen, ob sie nicht allenfalls von der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz befreit sind (bei ausschliesslicher Erzielung von Exporten, Dienstleistungen mit Leistungsort am inländischen Sitz des Empfängers [reine Organisationsleistungen von Veranstaltungen / Anlässen oder klassische Beratungsleistungen] etc.). Wird die Umsatzgrenze unterschritten, kann grundsätzlich auch eine freiwillige Registrierung beantragt werden.

b) Folgen der Mehrwertsteuerpflicht

- Registrierungspflicht: Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, muss sich das Unternehmen obligatorisch in der Schweiz im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen. Die obligatorische Mehrwertsteuer- und somit Eintragungspflicht beginnt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der ersten Leistungserbringung. Bei einer freiwilligen Mehrwertsteuerpflicht kann die Eintragung frühestens auf Beginn der laufenden Steuerperiode (= Kalenderjahr), nicht aber vor erstmaliger Leistungserbringung vorgenommen werden.
- Benennung eines Steuer-/Fiskalvertreters: Steuerpflichtige Personen ohne Wohn-/Geschäftssitz (nachfolgend: «Sitz») in der Schweiz haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die in der Schweiz den Sitz hat. Solche Leistungen bieten Treuhand- und Steuerberatungsunternehmen an, wie z.B. PwC. Die Vertretung kann aber auch durch in der Schweiz domizilierte Konzerngesellschaften erfolgen.
- Leistung einer Sicherheit: Mehrwertsteuerpflichtige ohne Sitz in der Schweiz, welche nicht im Schweizer Handelsregister eingetragen sind, müssen bei der Eintragung ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eine Sicherheit leisten; in bar oder durch Erstellen einer Bankgarantie bei einer im Inland (Schweiz) domizilierten Bank. Die Sicherheit wird grundsätzlich mit 3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte) berechnet. Der Mindestbetrag der Sicherheit beträgt CHF 2'000, der Höchstbetrag CHF 250'000.

- Die Abrechnung und Deklaration der Mehrwertsteuer: Sie erfolgt grundsätzlich quartalsweise durch elektronische Einreichung des Steuerformulars (sog. Quartalsabrechnungen) im ePortal der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
- Vorsteuerabzug: Die in der Schweiz auf Rechnungen Dritter angefallene und bezahlte Mehrwertsteuer kann grundsätzlich als Vorsteuer in der Quartalsabrechnung in Abzug gebracht werden, wenn der Aufwand oder die Investition im Zusammenhang mit einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit steht (steuerbarer oder steuerbefreiter Umsatz). Kein Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen / Kosten für die Erzielung von der Mehrwertsteuer ausgenommener Umsätze verwendet werden.

c) Folgen beim Fehlen einer Mehrwertsteuerpflicht

- Bezugsteuer («Reverse-Charge»): Erbringt ein im Ausland domiziliertes Unternehmen, welches in der Schweiz nicht im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist, Dienstleistungen (mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger) an einen Empfänger mit Sitz in der Schweiz und gilt die Leistung aus Schweizer Mehrwertsteuer-Sicht als an demjenigen Ort als erbracht, an dem der Empfänger der Leistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, muss der Leistungsempfänger die Leistung mit der sog. Bezugsteuer versteuern (analog «Reverse-Charge-Verfahren» in der EU). Gleiches gilt auch für die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt. Achtung, davon ausgenommen ist das Überlassen solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung. Die der Bezugsteuer beim Leistungsempfänger unterliegenden Leistungen lösen keine obligatorische Mehrwertsteuerpflicht des ausländischen leistungserbringenden Unternehmens aus.

Die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten unterliegen gar dann der Bezugsteuer beim Leistungsempfänger mit Sitz im Inland, wenn sie durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland oder *Inland* übertragen werden.

- Mehrwertsteuervergütungsverfahren: Ausländische Unternehmen, die in der Schweiz keine Mehrwertsteuerpflicht begründen und in der Schweiz keine Leistungen erbringen (hier bestehen Ausnahmen), können die ihnen in Rechnung gestellte Schweizer Mehrwertsteuer grundsätzlich über ein Mehrwertsteuervergütungsverfahren zurückfordern. Dieses Verfahren ist an verschiedene Formvorschriften und Bedingungen geknüpft, die es einzuhalten gilt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Grundsätzlich setzt das Verfahren die Bestellung eines Steuer-/Fiskalvertreters (z.B. eine Treuhand-/Steuerberatungsgesellschaft wie PwC) voraus. Weiter müssen die Rechnungsbelege im Original vorliegen und der rückgeforderte Mehrwertsteuerbetrag muss mindestens CHF 500 pro Kalenderjahr betragen. Zudem muss zwischen der Schweiz und dem Staat, in welcher der Antragsteller domiziliert ist, ein Gegenrecht bestehen. Die Frist für die Einreichung der Rückerstattungsanträge endet am 30. Juni des Folgejahres.

Achtung: Eine Vergütung der Mehrwertsteuer auf Ausgaben für private Zwecke oder unternehmerisch nicht begründete Zwecke ist ausgeschlossen. Als solche gelten beispielsweise: mehrtägige Ausflüge, wie Ski- oder Wanderwochenende; Ferien des Geschäftsinhabers in der Schweiz; Hobby, Liebhaberei.

Reisebüros mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Schweizer Mehrwertsteuer, die ihnen im Schweizer Inland beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind. Die Vergütung von Mehrwertsteuerbeträgen auf anderen Kosten, die nicht als solche weiterfakturiert werden (z.B. Spesen der Mitarbeiter des Reisebüros oder Schweizer Einfuhrsteuer auf Fahrzeugen, die für Gepäcktransporte von Reisenden verwendet werden), richtet sich nach den übrigen Bestimmungen des Vergütungsverfahrens.

Definitionen und allgemeine Hinweise

a) Incentive

Incentives sind Veranstaltungen oder Reisen, die von Unternehmen eingesetzt werden, um Einzelpersonen (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner, Politiker) zu beeinflussen, zu motivieren oder zu belohnen. Diese Anlässe sind meist sehr aufwändig organisiert und haben VIP-Charakter.

b) Professional Congress Organizer (PCO)

Ein Professional Congress Organizer (PCO) ist ein Unternehmen, das auf die Planung, Organisation und Durchführung von Kongressen, Konferenzen, Seminaren und ähnlichen Anlässen spezialisiert ist. Ein PCO bietet den vollständigen Service an: Design, Ausschreibung, Registrierung, Budgetierung und Budgetkontrolle, Buchung der Lokalitäten und Zimmerkontingente, IT-Unterstützung, Marketing, Referenten, Ausstellung, etc.

c) Association Management Company (AMC)

Eine Association Management Company (AMC) bietet einen spezialisierten Service für Verbände und professionelle Vereine wie z. B. strategische Planung, Management im Finanzwesen, Ausbau der Mitgliedschaften, Marketing und Public Relations, Planung und Organisation von Kongressen und Anlässen.

d) Kongresse – mehrwertsteuerliche Qualifikation

Gebühren für die physische Teilnahme an Kongressen in der Schweiz (und in Liechtenstein) sind grundsätzlich zum Normalsatz zu versteuern. Ist der Anlass (z.B. Symposien, Kongresse, Workshops usw.) jedoch wissenschaftlicher bzw. bildender Art, sind die Teilnahmegebühren von der Mehrwertsteuer ausgenommen (sie können jedoch freiwillig versteuert werden).

Als bildender Art gilt ein Anlass, wenn das in erster Linie verfolgte Ziel in der Weitervermittlung oder Neuentwicklung von Wissen an die Teilnehmer bzw. mit den Teilnehmern besteht.

Als wissenschaftlicher Art qualifizieren sie dann, wenn deren Zweck in erster Linie ist, mit Fachpublikum neue Kenntnisse in einem bestimmten Fachbereich zu erlangen und diese auszuwerten.

Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art gelten als Bildungsleistungen, wenn das wissenschaftliche oder bildende Element im Vordergrund steht.

Achtung: Nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind jedoch Eintritte zu Anlässen im Bereich Unterhaltung, Vergnügung, lose Freizeitbeschäftigung, Geselligkeit, gemeinsame Ausübung einer Tätigkeit, sportliche Betätigung usw., wenn die Wissensvermittlung bei solchen Aktivitäten nicht das in erster Linie verfolgte Ziel der Leistung ist, sondern die Erfahrung eines Erlebnisses und/oder Abenteuers im Vordergrund steht.

⇒ Die mehrwertsteuerliche Qualifikation der Teilnahmegebühren kann der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, zur Prüfung bzw. Genehmigung unterbreitet werden. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einen erfahrenen Berater in der Schweiz zur Unterstützung beizuziehen.

1 Association/Institutional Kongresse

Art der Veranstaltungen

- Medizinische Kongresse
- Wissenschaftliche Kongresse
- Wirtschaft (Fachverbände aus Finanzbranche, Versicherung, Telekommunikation, ITI, etc.)
- Politik (Transport, Umwelt, Humanität, Sport, Ökologie etc.)

Organisator

- Internationaler/Europäischer/Schweizer Verband, Institution, Universität/Hochschule, Bundesamt
- PCO (Professional Congress Organizer)
- AMC (Association Management Company)

Mehrwertsteuerliche Qualifikation und -folgen

a) Reine Organisationsleistungen

Reine Kongressorganisationsleistungen von Anlässen (Ausarbeitung des Konzepts, Vorbereitung, Koordination, Verhandlungen mit Sponsoren und Referenten, Abwicklung der Ausschreibung des Anlasses, Abwicklung des Anmeldeprozederes, Inkasso, Buchführung) für einen Dritten stellen grundsätzlich zum Normalsatz steuerbare Dienstleistungen dar. Die Leistungen gelten als an demjenigen Ort als erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat.

Organisationsdienstleistungen im Zusammenhang mit von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Bildungsanlässen sind jedoch unter gewissen Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Hierzu gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Achtung: Reine Organisationsleistungen lösen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz aus. Ist jedoch der ausländische Leistungserbringer für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Schweiz registriert, muss die Leistung an den in der Schweiz domizilierten Leistungsempfänger mit Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden.

b) Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kongressen

Aus Sicht des Schweizer Mehrwertsteuerrechts sind Leistungen stets einzeln hinsichtlich deren steuerlicher Qualifikation zu analysieren.

- Teilnahme/Anmeldegebühren: Diese qualifizieren grundsätzlich als zum Normalsatz steuerbar, wenn der Anlass nicht bildender/wissenschaftlicher Art ist. Die Leistung, die unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht wird, gilt als an demjenigen Ort erbracht, an welchem der Anlass stattfindet.
- ⇒ Diese Leistungen lösen bei Anlässen in der Schweiz grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht aus.

- Ist bei der Teilnahme an Kongressen sowohl die physische Anwesenheit vor Ort als auch die virtuelle Anwesenheit bzw. Teilnahme (z. B. per Live-Streaming) möglich (hybride Leistungsangebote), bestimmt sich der Leistungsort wie folgt:

Entscheidet sich der Leistungsempfänger (Teilnehmer) beim Erwerb des Leistungsangebots für die Online-Teilnahme, richtet sich der Leistungsort nach dem Sitz des Leistungsempfängers.

- ⇒ Erfolgt die Teilnahme am Kongress interaktiv (so dass keine elektronische Dienstleistung vorliegt), so lösen solche Leistungen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz aus. Ist jedoch der ausländische Leistungserbringer für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Schweiz registriert, muss die Leistung an den in der Schweiz domizilierten Leistungsempfänger mit Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden, sofern keine Bildungsleistungen (Anlass bildender/wissenschaftlicher Art) vorliegen. Das Vorliegen einer interaktiven Teilnahme am Kongress setzt voraus, dass jeder Kongressteilnehmer fachliche Fragen betreffend den angebotenen Inhalt online an einen direkten Fachkontakt des Leistungserbringers (z. B. Referent) stellen kann und von diesem hierauf eine individuelle, persönliche, nicht automatisierte Antwort erhält bzw. ein fachlicher Austausch stattfindet. Ob oder wie oft der einzelne Kongressteilnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist für die steuerliche Qualifizierung nicht relevant.

Wählt der Leistungsempfänger (Teilnehmer) beim Erwerb des Leistungsangebots die Teilnahme vor Ort, richtet sich der Leistungsort nach dem Veranstaltungsort des Anlasses.

- ⇒ Diese Leistungen lösen bei Anlässen in der Schweiz grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht aus.

Ist die hybride Teilnahme (d. h. teilweise vor Ort und teilweise online) vorgeschrieben oder muss sich der Leistungsempfänger (Teilnehmer) beim Erwerb des Leistungsangebots nicht festlegen, ob er vor Ort oder online teilnehmen wird, richtet sich der Leistungsort nach dem Sitz des Leistungsempfängers.

- ⇒ Erfolgt die Teilnahme am Kongress interaktiv (so dass keine elektronische Dienstleistung vorliegt), so lösen solche Leistungen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz aus. Ist jedoch der ausländische Leistungserbringer für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Schweiz registriert, muss die Leistung an den in der Schweiz domizilierten Leistungsempfänger mit Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden, sofern keine Bildungsleistungen (Anlass bildender/wissenschaftlicher Art) vorliegen. Das Vorliegen einer interaktiven Teilnahme am Kongress setzt voraus, dass jeder Kongressteilnehmer fachliche Fragen betreffend den angebotenen Inhalt online an einen direkten Fachkontakt des Leistungserbringers (z. B. Referent) stellen kann und von diesem hierauf eine individuelle, persönliche, nicht automatisierte Antwort erhält bzw. ein fachlicher Austausch stattfindet. Ob oder wie oft der einzelne Kongressteilnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist für die steuerliche Qualifizierung nicht relevant.

- Ausstellungsfläche: Das Entgelt für die Vermietung von Ausstellungsflächen ist zum Normalatz zu versteuern. Die Leistung gilt als an demjenigen Ort erbracht, an dem sich die Fläche befindet.

⇒ Diese Leistungen lösen grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht aus.

- Sponsoring/Werbung: Werbeleistungen (für welche Sponsoringbeträge in Rechnung gestellt werden) qualifizieren als zum Normalsatz steuerbare Dienstleistungen. Sie gelten als an demjenigen Ort erbracht, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird.

⇒ Diese reinen Werbeleistungen lösen alleine grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Leistungserbringern (Erbringer der Werbeleistungen) in der Schweiz aus. Der inländische Leistungsempfänger (Sponsor / Zahlender) hat die Bezugsteuer zu deklarieren.

Bei Sponsoring- und Werbeleistungen erfolgen oftmals Gegengeschäfte. So erhält der «Sponsor» beispielsweise Zutrittskarten für den Anlass, freie Verpflegung etc. In diesem Fall liegen Leistungen (Werbeleistungen) und Gegenleistungen vor. Diese sind aus Schweizer Mehrwertsteuerrecht für jeden Leistungserbringer einzeln steuerlich zu beurteilen.

⇒ Gegengeschäfte können eine obligatorische Mehrwertsteuerpflicht der einzelnen Parteien auslösen.

- Verrechnung diverser Kosten an Dritte (z.B. Aussteller), wie Infrastruktur, Technik, Hotel, Catering etc. Diese sind grundsätzlich in der Schweiz zu versteuern. Der Steuersatz bestimmt sich nach der Leistung (generelle Leistungen 8,1%, Hotel z.B. 3,8%; siehe oben Facts & Figures, Mehrwertsteuersätze).

⇒ Diese Leistungen lösen grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht aus.

c) Mehrwertsteuerpflicht für Aussteller

- Ausländische Aussteller begründen grundsätzlich dann in der Schweiz eine obligatorische Mehrwertsteuerpflicht, wenn sie Waren in der Schweiz, also insbesondere an den Ausstellungsständen im Rahmen der Ausstellungen, verkaufen (siehe oben Facts & Figures, Mehrwertsteuerpflicht, Ziff. a).
- Mit der Registrierung kann die Schweizer Mehrwertsteuer (Einfuhrsteuer, Inlandsteuer) als Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

2 Corporate Meetings

Art der Veranstaltungen

- Meetings
- Seminare
- Workshops
- Incentives von Unternehmen

Organisator

- Das Unternehmen selbst (z.B. interne Event-Abteilung)
- Eine externe Agentur

Mehrwertsteuerliche Qualifikation und -folgen

- a) **Das Unternehmen selbst (z.B. interne Event-Abteilung) organisiert Meetings, Seminare, Workshops**
- Die unternehmensinterne Kostenverrechnung (innerhalb des gleichen Rechtssubjekts) hat keine mehrwertsteuerlichen Folgen. Das Unternehmen kann die in der Schweiz angefallene Mehrwertsteuer grundsätzlich wie folgt zurückfordern:
 - In der Schweiz registriert: Vorsteuerabzug in den Quartalsabrechnungen möglich;
 - In der Schweiz nicht registriert: Vorsteuerabzug im Rahmen des Mehrwertsteuervergütungsverfahrens möglich (siehe oben Facts & Figures, Mehrwertsteuerpflicht, Ziff. c).
 - ⇒ Die Organisation (der Meetings, Seminare und Workshops) begründet keine Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz.
 - Achtung: Werden jedoch die Kosten an eine andere Konzerngesellschaft verrechnet, stellen diese reinen Organisationsleistungen grundsätzlich zum Normalsatz steuerbare Dienstleistungen dar. Die Leistungen gelten als an demjenigen Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Werden aber zusätzlich Drittkosten für Catering, Infrastruktur, Hotelzimmer etc. an die Konzerngesellschaft(en) weiterverrechnet, müssen diese Kosten grundsätzlich, zum entsprechenden Steuersatz, versteuert werden (siehe oben Facts & Figures, Mehrwertsteuersätze).
 - ⇒ Reine Organisationsleistungen lösen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz aus. Ist jedoch der ausländische Leistungserbringer für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Schweiz registriert (z.B. aus der Weiterverrechnung von Drittkosten), muss die Leistung an den in der Schweiz domizilierten Leistungsempfänger mit Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. Die Weiterverrechnung von Drittkosten löst grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht aus und die Leistungen sind in der Schweiz zu versteuern.

b) Das Unternehmen selbst (z.B. interne Event-Abteilung) organisiert Incentives

- Hierzu gilt grundsätzlich das oben in Ziff. a) Gesagte.
- Bitte beachten Sie, dass die Vorsteuern lediglich im Rahmen der unternehmerischen, zum Abzug berechtigenden (also grundsätzlich steuerbaren und nicht nach Schweizer MWST-Recht von der MWST ausgenommenen) Tätigkeit in Abzug gebracht werden können. Stehen die Aufwände im Zusammenhang mit privaten Zwecken oder unternehmerisch nicht begründeten Zwecken, ist der Abzug bzw. die Vergütung ausgeschlossen. Solche Zwecke können beispielsweise sein: Mehrtägige Ausflüge wie Ski- oder Wanderwochenende; Hobby, Liebhaberei. Auch verhältnismässig nicht in Relation zur unternehmerischen Tätigkeit stehende Aufwendungen und Geschenke an Mitarbeiter berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.
 - ⇒ Die Organisation (der Meetings, Seminare und Workshops) begründet keine Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz.

c) Eine externe Agentur organisiert Meetings, Seminare, Workshops

- Die reinen Organisationsdienstleistungen (Ausarbeitung des Konzepts, Vorbereitung, Koordination, Verhandlungen mit Sponsoren und Referenten, Abwicklung der Ausschreibung des Anlasses, Abwicklung des Anmeldeprozederes) für einen Dritten stellen grundsätzlich zum Normalsatz steuerbare Dienstleistungen dar. Die Leistungen gelten als an demjenigen Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat.
- Reine Organisationsleistungen lösen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz aus. Ist jedoch der ausländische Leistungserbringer für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Schweiz registriert (z.B. aus der Weiterverrechnung von Drittkosten), muss die Leistung an den in der Schweiz domizilierten Leistungsempfänger mit Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. Für die Verrechnung der Drittkosten ist pro Leistung zu prüfen, ob diese als in der Schweiz erbracht gilt.
 - ⇒ Die Leistungen können grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz auslösen.
- Der Organisator (externe Agentur) kann die Schweizer Mehrwertsteuer grundsätzlich als Vorsteuer in Abzug bringen, entweder in der Quartalsabrechnung oder im Vergütungsverfahren. Das Vorsteuervergütungsverfahren dürfte allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn dem Organisator / der externen Agentur Schweizer Vorsteuer ausschliesslich auf Spesen der Mitarbeiter (z.B. Übernachtungskosten, Taxikosten, Verpflegungskosten, Kosten für Getränke) angefallen sind. Die Schweizer Vorsteuer auf Drittkosten, welche die externe Agentur dem Veranstalter weiterverrechnet (aus Leistungen, welche als in der Schweiz erbracht gelten und deshalb bei der externen Agentur der Schweizer MWST unterliegen sowie ihre Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz auslösen), muss durch die externe Agentur im Vorsteueranrechnungsverfahren - in der Quartalsabrechnung - in Abzug gebracht werden.
- Das den Auftrag gebende Unternehmen kann die ihm in Rechnung gestellte Schweizer Mehrwertsteuer wie folgt in Abzug bringen bzw. zurückfordern:
 - In der Schweiz registriert: Vorsteuerabzug in den Quartalsabrechnungen möglich;
 - In der Schweiz nicht registriert: Vorsteuerabzug im Rahmen des Mehrwertsteuervergütungsverfahrens möglich (siehe oben Facts & Figures, Mehrwertsteuerpflicht, Ziff. c).

3 Agentur/Meeting Planner

a) Reine Organisationsdienstleistungen

- Die reinen Organisationsdienstleistungen (Ausarbeitung des Konzepts, Vorbereitung, Koordination, Verhandlungen mit Sponsoren und Referenten, Abwicklung der Ausschreibung des Anlasses, Abwicklung des Anmeldeprozederes, Inkasso, Buchführung) für einen Dritten stellen grundsätzlich zum Normalsatz steuerbare Dienstleistungen dar. Die Leistungen gelten als an demjenigen Ort als erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat.

Reine Organisationsleistungen lösen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz aus. Ist jedoch der ausländische Leistungserbringer für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Schweiz registriert (z.B. aus der Weiterverrechnung von Drittkosten), muss die Leistung an den in der Schweiz domizilierten Leistungsempfänger mit Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden.

b) Verrechnung von Drittkosten

- Für die Verrechnung der Drittkosten ist pro Leistung zu prüfen, ob diese als in der Schweiz erbracht gilt.
 - ⇒ Die Leistungen können grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz auslösen.
- Der Organisator kann die Schweizer Mehrwertsteuer grundsätzlich als Vorsteuer in Abzug bringen, entweder in der Quartalsabrechnung oder im Vergütungsverfahren. Das Vorsteuervergütungsverfahren dürfte allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn dem Organisator Schweizer Vorsteuer ausschliesslich auf Spesen der Mitarbeiter (z.B. Übernachtungskosten, Taxikosten, Verpflegungskosten, Kosten für Getränke) angefallen sind. Die Schweizer Vorsteuer auf Drittkosten, welche der Organisator dem Veranstalter weiterverrechnet (aus Leistungen, welche als in der Schweiz erbracht gelten und deshalb beim Organisator der Schweizer MWST unterliegen sowie seine Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz auslösen), muss durch den Organisator im Vorsteueranrechnungsverfahren - in der Quartalsabrechnung - in Abzug gebracht werden.
- Das den Auftrag gebende Unternehmen kann die ihm in Rechnung gestellte Schweizer Mehrwertsteuer wie folgt in Abzug bringen bzw. zurückfordern:
 - In der Schweiz registriert: Vorsteuerabzug in den Quartalsabrechnungen möglich;
 - In der Schweiz nicht registriert: Vorsteuerabzug im Rahmen des Mehrwertsteuervergütungsverfahrens möglich (siehe oben Facts & Figures, Mehrwertsteuerpflicht, Ziff. c).